

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

UND DES LAGEBERICHTS

ZUM

31. Dezember 2017

GÜFA

**Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH**

Düsseldorf



MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSaufTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	
I. Prüfungsauftrag	1
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	2
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle	5
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGS	12
F. SCHLUSSBEMERKUNG	14

ANLAGEN:

Bilanz zum 31. Dezember 2017	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	Anlage III
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Anlage IV
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	Anlage V
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage VI
Spaltung der Bilanz zum 31. Dezember 2017 auf die Zentrale in Düsseldorf und die Betriebsstätte in Middelburg/Niederlande	Anlage VII



Spaltung der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Zentrale in
Düsseldorf/Deutschland und die Betriebsstätte in Middelburg/
Niederlande für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Anlage VIII

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Anlage IX

Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand 1. Januar 2017)

Anlage X



Abkürzungsverzeichnis

BEH	Bundesverband Erotikhandel e.V., Hamburg
BCH	Bundesverband Computerhersteller e.V., Böblingen
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
BMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Berlin
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
BVR-ISG	BVR – Institutssicherung GmbH, Berlin
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V., München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVU	Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LSVD	Lesben-Schwulen-Verband Deutschland, Essen
PS	Prüfungsstandard des IDW
SAFE	Swiss Anti-Piracy Federation (Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie), Zürich
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
VAM	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Wien
VEGAS	Verband Gaybetriebe Schweiz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften - Verwertungsgesellschaftengesetz
VG Media	Verwertungsgesellschaft für die Urheber- und Leistungsschutzrechte der privaten Fernseh- und Hörfunksender
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung der

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH,**
Düsseldorf,
(im Folgenden kurz "GÜFA" oder "die Gesellschaft" genannt)

am 15. März 2017 sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt worden. Die handelsrechtlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 57 VGG (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – kurz „Verwertungsgesellschaftengesetz“). Das VGG trat mit Wirkung zum 1. Juni 2016 in Kraft und ersetzt das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

Die Geschäftsführung hat uns am 6. Dezember 2017 den Auftrag erteilt, den **Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung, unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2017 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie § 57 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zu prüfen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Die Erweiterung des Jahresabschlusses um eine **Kapitalflussrechnung** und die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichts** ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften des § 57 Abs. 1 VGG. Diese Vorschriften beinhalten auch die Pflicht, dass Verwertungsgesellschaften ihren Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen haben.

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB sowie § 57 Abs. 1 VGG den Jahresabschluss (einschließlich Kapitalflussrechnung) und den Lagebericht beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Vorschriften der zum 1. April 2017 in Kraft getretenen Anlagenrichtlinie der Gesellschaft sowie die Einhaltung der Mindestanforderung an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wir weisen auf unsere Berichtserstattung in Abschnitt E hin.



Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen I (Bilanz), II (Gewinn- und Verlustrechnung), III (Anhang) und IV (Kapitalflussrechnung) sowie der Lagebericht als Anlage V beigefügt sind.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, durch die Geschäftsführung (siehe Anlage V) dar:

Zu der **Vermögens- und Ertragslage** führt die Gesellschaft aus, dass die gestiegenen Umsatzerlöse zu einer gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Mio € höheren Verteilungssumme führten. Dabei setzten sich die seit Jahren zu beobachtenden Verschiebungen innerhalb der unterschiedlichen Aufkommensquellen weiter fort. So war das Aufkommen aus öffentlichen Vorführungsrechten, der Haupteinnahmequelle, weiterhin rückläufig aufgrund der sinkenden Anzahl der Vorführstellen (Rückgang um T€ 193).

Dem standen Nachzahlungen der ZPÜ für die Jahre 2008-2016 für Privatkopien aus den Bereichen PCs, Tablets und Smartphones in Höhe von 7,5 Mio € gegenüber. Hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 1,4 Mio € bestehen rechtliche Unsicherheiten, ob eine Rückabwicklung der erhaltenen Zahlungen erforderlich sein wird, da das DPMA die Ermittlung des Filmausgleichs als nicht rechtmäßig erachtet. Dieses Thema wird derzeit zwischen ZPÜ und DPMA kontrovers diskutiert. Da nach dem derzeitigen Stand mit einer Rückabwicklung zu rechnen ist, wurden die entsprechenden Beträge in die sonstigen Rückstellungen eingestellt (Anstieg um 1,4 Mio €).

Im Gegensatz zum Vorjahr, in dem sich die Nachzahlung der VG Bild-Kunst für den Bildanteil bei der Privatkopie für die Jahre 2001-2007 für die Bereiche Drucker und PC in Höhe von 0,6 Mio € positiv bemerkbar machte, konnten im Berichtsjahr nur laufenden Einnahmen in Höhe von T€ 80 generiert werden.

Hinsichtlich der **Finanzlage** verweist die Geschäftsführung auf die für das Jahr 2017 gemäß § 57 Abs. 1 VGG erstellte Kapitalflussrechnung (Anlage IV).

Als **Chancen** sieht die Gesellschaft neben der Verteilung für die PC-Einnahmen im Generieren weiterer Einnahmen aus den Bereichen Unterhaltungselektronik und Speichermedien.

Die Urhebervertreter und die Vertreter der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure konnten sich in 2016 im Verhandlungswege – so wie es die neue gesetzliche Regelung vorsieht – in den Bereichen Smartphones und Tablets auf neue Vergütungssätze einigen, die auch für zurückliegende Jahre gelten sollen. Die entsprechenden Beträge wurden an die ZPÜ als zentrale Inkassostelle abgeführt. In 2016 konnten sich die Gesellschafter der ZPÜ unter dem Vorbehalt der Verteilungssumme auf interne Verteilschlüssel einigen, wozu auch die in 2017 für die Jahre 2015 und 2016 geleistete Zahlung für den Filmausgleich von je 0,7 Mio € pro Jahr an die GÜFA zählt.

Zu weiteren abgabepflichtigen Geräten und Medien sind laut der Geschäftsführung Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim DPMA bzw. die sich daran anschließenden Gerichtsverfahren beim OLG München und beim BGH anhängig.

Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl der vertretenen Filmhersteller/Rechteinhaber und sonstigen Leistungsschutzberechtigten auf 220 (Vorjahr 226), während die Anzahl der vertretenen Filmurheber von insgesamt 178 auf 183 stieg.

Die GÜFA sucht weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen im europäischen Ausland.

Als **Risiken** betrachtet die Gesellschaft das veränderte Konsumverhalten sowie die schnelle Zunahme der Verbreitung dieses Sujets im Internet, die zu einem weiteren Rückgang der Erlöse im Bereich öffentlicher Vorführungen führen werden. Die GÜFA strebt eine lückenlose Vergütung für neue Vertriebswege/Medien an. Zu diesem Zweck werden bereits seit längerem Gespräche mit anderen Verwertungsgesellschaften geführt. Dabei ist nicht nur die Durchsetzbarkeit der Rechte der Filmhersteller/Urheber, sondern auch die quotale Verteilung zukünftiger Vergütungen ein zentrales Thema.

Außerdem bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind.

Auch die Zahlungsmoral der Kunden bleibt weiterhin ein latentes Risiko, dem die Gesellschaft aber durch die Bildung entsprechender Wertberichtigungen Rechnung trägt.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

Verwertungsgesellschaftengesetzes

Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWG). Die sich hieraus ergebende notwendige Anpassung der Satzung wurde am 12. Dezember 2016 beschlossen und am 20. Januar 2017 im Handelsregister eingetragen.

In 2017 wurden erstmalig die erforderlichen Organe bzw. Gremien etabliert. Dies sind:

- Mitgliederhauptversammlung (§ 11 VGG). Diese beschließt unter anderem über die Satzung, die Ernennung, Entlassung und Vergütung der Geschäftsführung, die Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Anlagenrichtlinie in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und über den Verteilungsplan. In ihr sind – neben den Gesellschaftern – drei Delegierte aus dem Kreis der Berechtigten vertreten.
- Aufsichtsgremium gemäß § 22 VGG, das von der Mitgliederhauptversammlung gewählt wird, aus vier Mitgliedern besteht und mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut ist.

Die Wahl der Mitglieder der Organe bzw. deren jeweilige erste Sitzung fanden jeweils am 15. März 2017 statt.

Sonstige Rückstellungen

In 2017 erhielt die GÜFA Nachzahlungen der ZPÜ für die Jahre 2008-2016 für Leerkassettenvergütungen für die Bereiche PCs, Tablets und Smartphones in Höhe von 7,5 Mio €. Ein Teilbetrag in Höhe von 1,4 Mio € betraf den Filmausgleich für die Jahre 2015 und 2016. Das DPMA bezweifelt die zutreffende Ermittlung des Betrages und vertritt die Ansicht, dass die Auszahlung insoweit rückabgewickelt werden muss. Bis zur Klärung des Sachverhaltes zwischen der ZPÜ und dem DPMA wurden die strittigen Beträge in Höhe von 1,4 Mio € zurückgestellt.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir unter dem Datum vom 23. Februar 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß § 322 Abs. 1 HGB

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage VI beigefügt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256 HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften aufgestellte **Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2017 (einschließlich der Kapitalflussrechnung und Anlagenrichtlinie) und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2017. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes**, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Wir haben die **Prüfung** in der Zeit vom 15. bis 26. Januar 2018 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Düsseldorf durchgeführt. Abschließende Arbeiten haben wir in unserem Büro in Düsseldorf vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Aufsichtsgremium; der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt.

Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

Zur **Prüfung der Posten des Jahresabschlusses** der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Soweit wir aussagebezogene Prüfungshandlungen für erforderlich hielten, haben wir diese überwiegend durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen/Beständen (Belegprüfung) vorgenommen.

Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2017 Bankbestätigungen zukommen lassen. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt; bei den Forderungen deshalb nicht, weil angesichts der Kundenstruktur und Branche eine solche Aktion keinen Erfolg versprechen würde. Hier haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestand und der Bewertung der Forderungen überzeugt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen. Eine Saldenbestätigungsaktion war aus Gründen der Wesentlichkeit nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Dabei wurden die für die GÜFA tätigen Rechtsanwälte gebeten, schriftlich zu bedeutenden anhängigen oder drohenden Verfahren Stellung zu nehmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung in 2017 wurden auf Grundlage der vom Beirat genehmigten Verteilungspläne anhand der Gutschriftanzeigen und der Bankbelastungen auf ordnungsgemäße Abwicklung der Verpflichtungen in Stichproben überprüft. Entsprechend erfolgte die Überprüfung der in 2017 geleisteten Akontozahlungen.

Von der Geschäftsführung sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung, wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags waren nicht zu beachten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 Abs. 1 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21. Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, bilanzpolitische Maßnahmen oder Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Vergleich zum Vorjahr haben wir im Rahmen unserer Prüfung zum 31. Dezember 2017 nicht festgestellt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Soweit die Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) für die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bereits im Anhang der Gesellschaft dargestellt sind, wird hierauf verwiesen. Über die im Anhang der Gesellschaft erhaltenen Angaben zur Bilanzierung und Bewertung hinaus stellen wir im Folgenden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen dar.

Wegen der Gewinnlosigkeit der Gesellschaft ergeben sich hinsichtlich des **Ausweises** bestimmter Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Besonderheiten.

Die Posten des Jahresabschlusses der selbständig bilanzierenden Zweigniederlassung wurden in den handelsrechtlichen Jahresabschluss der GÜFA übernommen. Der Abschluss der Zweigniederlassung wurde von den WEA ACCOUNTANTS & ADVISEURS, Zierikzee/Niederlande, erstellt. Das zugrundeliegende Zahlenwerk ist nur von untergeordneter Bedeutung. Verstöße gegen deutsche Ansatz- und Bewertungsvorschriften haben wir nicht festgestellt.

Bei der Bewertung der Forderungen wurden zum 31. Dezember 2017 wie in den Vorjahren erhebliche **Einzelwertberichtigungen** auf einzelne Forderungen gebildet. Aufgrund der Struktur des Geschäftes sind alle zum Jahresende bilanzierten Forderungen grundsätzlich überfällig. Sofern gegenüber den betreffenden Debitoren bereits Mahnbescheide erlassen bzw. beantragt wurden, wurden die zugrunde liegenden Forderungen zu 80% wertberichtigt. Die übrigen überfälligen Forderungen wurden zu 50% wertberichtigt.

Darüber hinausgehende Pauschalwertberichtigungen wurden nicht gebildet. Angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit halten wir die Bildung dieser Wertberichtigungssätze für sachgerecht.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS- AUFTRAGES

Zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) in Kraft.

Nach § 23 ff. VGG haben Verwertungsgesellschaften Einnahmen aus Rechten in der Buchführung getrennt von ihren übrigen Erträgen und Vermögen auszuweisen. Die Anlage dieser Gelder hat entsprechend der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Anlagenrichtlinie zu erfolgen, die gewährleisten soll, dass eine zu große Abhängigkeit von bestimmten Vermögenswerten und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Nach § 57 Abs. 2 VGG ist die Einhaltung der Vorschriften der Anlagenrichtlinie und die Einhaltung der Verteilungsfrist nach § 28 Abs. 4 VGG zu prüfen. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Die Mitgliederhauptversammlung der Gesellschaft trat erstmalig im März 2017 zusammen, u.a. um die Anlagenrichtlinie zu beschließen. Die Richtlinie trat zum 1. April 2017 in Kraft.

Danach sind die Anlagen vorrangig sicher anzulegen, ggfs. durch eine Streuung der Anlageformen und Anbieter, wobei auf den durch die Verteilungspläne vorgegebenen Liquiditätsbedarf zu beachten ist. Die treuhänderisch vereinnahmten Beträge sind durch unterjährige Vorauszahlungen auszukehren. Sichteinlagen, Tages-, Fest- und Termingelder dürfen nur bei Instituten gehalten werden, die bestimmten Sicherungseinrichtungen angehören. Die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsgremium und die Mitgliederhauptversammlung mindestens zwei Mal pro Jahr über die getätigten Anlagen.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Anlagenrichtlinie sowie der Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG im Jahr 2017 haben wir die folgenden Feststellungen gemacht:

- Da die Gesellschaft ausschließlich den Zweck verfolgt, für Rechnung mehrerer Rechteinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen, verfügt sie nicht über getrennt auszuweisendes eigenes Vermögen oder Erträge aus eigenem Vermögen (§ 24 Abs. 2 VGG).
- Sofern die Einnahmen aus Rechten nicht bereits unterjährig als Vorauszahlung an die Berechtigten ausgezahlt werden, werden sie bei etablierten Kreditinstituten, insbesondere der Volksbank Sprockhövel e.G., als Tages- oder kurzfristiges Festgeld angelegt. In geringerem Umfang werden auch laufende Konten bei Kreditinstituten in der Schweiz und in den Niederlanden unterhalten.

Die Volksbank Sprockhövel e.G., bei der zum Bilanzstichtag rd. Mio € 2,9 (dies entspricht 96% der liquiden Mittel) angelegt sind, gehört der Sicherungseinrichtung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) an. Neben dem von ihr praktizierten Institutsschutz wird die Einlegerentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im Falle einer Insolvenz eines Mitgliedsinstitutes gewährleistet. Der Schutzzumfang ist nach § 8 EinSiG (Einlagensicherungsgesetz) auf € 100.000 begrenzt. Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung durch die BVR Institutssicherung GmbH werden die Kundeneinlagen auch durch die Sicherungseinrichtung des BVR (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) geschützt. Der auf Basis des Status der Sicherungseinrichtung gewährte Schutz geht daher über den gesetzlichen Entschädigungsanspruch hinaus. Geschützt werden die Einlagen aller natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme anderer Banken) in Spareinlagen, Sparbriefen, Termineinlagen und Sichteinlagen.

Einlagen bei den der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossenen Kreditinstituten gelten als mündelsicher nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Die Einlagen bei der Volksbank Sprockhövel e.G. sind demnach in der nach § 25 VGG geforderten mündelsicheren oder vergleichbar besicherten Form angelegt.

Eine Streuung auf verschiedene Anbieter wird in der Anlagerichtlinie lediglich empfohlen, nicht vorgeschrieben.

- Die Auskehrung der Verteilsumme 2016 erfolgte fristgerecht nach der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 im März 2017.
- Im Juli und November 2017 erfolgten die jährlichen Vorauszahlungen anhand der bis zu diesem Zeitpunkt realisierten Einnahmen unter Berücksichtigung der angefallenen Aufwendungen. Drei weitere außerordentliche Vorauszahlungen wurden im April, August und September 2017 geleistet. Diese basierten auf den Nachzahlungen der ZPÜ für Vorjahre. Insgesamt wurden 7,2 Mio € in 2017 als Vorauszahlungen an die Berechtigten ausgekehrt.
- Die Einnahmen aus Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgezahlt werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann (§ 28 Abs. 4 VGG), werden in der Buchführung auf speziellen Konten ausgewiesen und sind in der Bilanz in der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ enthalten. Zum Bilanzstichtag wurden hier T€ 20 erfasst (Vorjahr: T€ 8).
- In der Mitgliederhauptversammlung am 15. November 2017 wurden die anwesenden Mitglieder und Delegierten des Aufsichtsgremiums über die aktuelle Anlagepolitik informiert.

Zusammenfassend kommen wir auf Basis unserer weitgehend als Stichproben durchgeführten Prüfungshandlungen, insbesondere Einzelfallprüfungshandlungen, zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft im Jahr 2017 die Anforderungen an die Anlagenrichtlinie eingehalten hat. Beanstandungen haben sich insoweit nicht ergeben.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

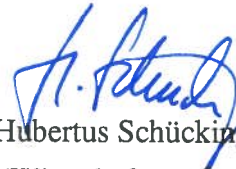
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B.III. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Düsseldorf, 23. Februar 2018



Claus Hoffmann
(Wirtschaftsprüfer)

Mecklenburg + Hoffmann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)



ANLAGEN

GÜFA Gesellschaft zu Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH,
Düsseldorf

Anlage I

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software	3,00	3,00		
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.591,10	11.311,10		
	31.594,10	11.314,10		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten	64.476,97	82.383,47		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	13.403,34	24.111,11		
	77.880,31	106.494,58		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.031.041,93	2.121.078,15		
	3.108.922,24	2.227.572,73		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	914,00	1.112,50		
	3.141.430,34	2.239.999,33		
Passiva				
A. Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital			30.000,00	30.000,00
			30.000,00	30.000,00
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen			5.454,00	3.401,00
2. Sonstige Rückstellungen			1.533.630,67	72.259,00
			1.539.084,67	75.660,00
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung			1.366.393,55	2.072.225,14
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			23.846,99	6.386,43
3. Sonstige Verbindlichkeiten			182.105,13	55.423,72
			1.572.345,67	2.134.035,29
D. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	304,04
	3.141.430,34	2.239.999,33		2.239.999,33

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf****Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017	2016
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	9.306.424,34	3.945.982,42
2. Sonstige betriebliche Erträge	22.850,20	47.584,70
	9.329.274,54	3.993.567,12
3. Materialaufwand		
Aufwand für bezogene Leistungen	-24.097,60	-24.056,54
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-543.945,07	-417.837,51
b) Soziale Abgaben	-80.512,40	-80.533,31
	-624.457,47	-498.370,82
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6.881,74	-5.581,01
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-433.271,25	-462.636,15
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.195,29	7.381,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-120,41	-1.022,22
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.243.641,36	3.009.281,76
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-903,40	-10.735,78
11. Sonstige Steuern	-1.098,47	-7.945,30
	8.241.639,49	2.990.600,68
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-8.241.639,49	-2.990.600,68
13. Jahresüberschuss	0,00	0,00

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf**

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB teilweise aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich

erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter, die in den Wirtschaftsjahren ab 2010 angeschafft wurden**, wird handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 410 nicht übersteigen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.

3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). **Kurzfristige Fremdwährungsforderungen** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Rückzahlungsverpflichtungen	1.400	0
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Urlaub, Boni etc.)	83	30
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	27	18
Renovierungskosten	15	15
Rechtsberatungs- und Prozesskosten	8	8
Übrige	1	1
	1.534	72

Hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von Mio. € 1,4 ist die Rechtmäßigkeit der im Jahr 2017 vereinnahmten Nachzahlung der ZPÜ für die Leerkassettenabgabe der Jahre 2008-2016 in Höhe von insgesamt Mio. € 7,5 seitens des DPMA strittig. Da nach derzeitigem Stand eine Rückabwicklung wahrscheinlich ist, wurde der Betrag zurückgestellt.

Der Anstieg der Rückstellungen im Personalbereich resultiert aus ergebnisabhängigen Mitarbeiterboni.

Langfristige Rückstellungen liegen in Höhe von T€ 15 (Barwert) für Renovierungsverpflichtungen der Büroräume vor.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2017 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2017 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 1.366 (Vorjahr T€ 2.072) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestanden zum 31. Dezember 2017 wie schon im Vorjahr nicht.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von € 27.152,96 (Vorjahr T€ 23) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erlöse in Höhe von Mio. € 6,1 (Vorjahr Mio. € 0,6) aus der Nachzahlung der ZPÜ für Leerkassettenabgabe der Jahre 2008-2016 für PC's, Tablets und Smartphones (im Vorjahr: VG Bild-Kunst für die Jahre 2001-2007).

Die Umsatzerlöse entfallen mit Mio € 9,2 auf die Hauptniederlassung in Deutschland und mit Mio € 0,1 auf die Betriebsstätte in den Niederlanden.

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	2017	2016
	Mio €	Mio €
Öffentliche Vorführungen	3,0	3,1
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Leerkassettenvergütung)	6,2	0,6
übrige Vergütungen nach §§ 19, 22, 94, und 95 UrhG	0,1	0,2
	9,3	3,9

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus Schadensersatzleistungen wegen nicht genehmigter Vorführungen in Höhe von T€ 9 (Vorjahr T€ 5), der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 4 (Vorjahr T€ 27) und aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen in Höhe von T€ 4 (Vorjahr T€ 3).

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2017	2016
	€	€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	156.576,70	150.608,59
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	57.954,17	64.580,51
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	41.727,50	50.522,50
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	26.430,89	57.951,38
Übrige	150.581,99	138.973,17
	433.271,25	462.636,15

Die Position enthält Aufwendungen aus Kursdifferenzen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 1).

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Finanzergebnis

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

V. Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2017 waren durchschnittlich beschäftigt:

Hauptniederlassung Düsseldorf/Deutschland: 7 Mitarbeiter (Vorjahr: 7)

4 Aushilfen (Vorjahr: 4)

Zweigniederlassung Middelburg/Niederlande: 1 Mitarbeiter (Vorjahr: 1)

Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2017 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern bestimmte Beiratsmitglieder (für 3 Jahre):

Peter Listican (Beiratsvorsitzender seit 22. November 2011)

Edouard A. Stöckli

Oliver Czech

Theodorus B.H. Ruzette

Patrick Rehs

Von der Berechtigtenversammlung in 2015 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Nussbaum

Klaus Buttgerit

Josef Baumberger

Norbert Döring

Wolfgang Embacher

Die Mitglieder des Beirates erhielten für ihre Tätigkeit keine Bezüge.

Aufsichtsgremium

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 15. März 2017 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Hans-Georg Rehs sen. (Vorsitzender)

Edouard A. Stöckli

Oliver Czech

Peter Listican

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 13 an die Mitglieder des Aufsichtsgremiums bzw. ihre Vertreter gezahlt.

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Restlaufzeit			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	70	54	16	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf, das Kfz des Geschäftsführers sowie eines Außendienstmitarbeiters und bestimmte Gegenstände der Büro- und Geschäftsausstattung (Kopierer, Drucker).

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2017 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 14 für die Jahresabschlussprüfung. Sonstige Leistungen sind nicht angefallen.

Gewinnverwendung

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 23. Februar 2018

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....
Geschäftsführung
Klaus Macke

**Anlagenpiegel
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2017 €	01.01.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2017 €	31.12.2017 €	31.12.2016 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00	3,00
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.441,23	26.730,45	11.918,09	101.253,59	75.134,13	6.212,45	11.680,09	69.666,49	31.587,10	11.307,10
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.986,94	0,00	0,00	11.986,94	11.982,94	0,00	0,00	11.982,94	4,00	4,00
2. Mietereinbauten	0,00	669,29	669,29	0,00	0,00	669,29	669,29	0,00	0,00	0,00
3. Geringwertige Anlagegüter	98.428,17	27.399,74	12.587,38	113.240,53	87.117,07	6.881,74	12.349,38	81.649,43	31.591,10	11.311,10
	110.428,17	27.399,74	12.587,38	125.240,53	99.114,07	6.881,74	12.349,38	93.646,43	31.594,10	11.314,10

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmauf-
führungsrechten mbH, Düsseldorf**

Kapitalflussrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 *)

	2017	2016
	€	€
I. Laufende Geschäftstätigkeit		
Verteilungsbetrag	8.241.639	2.990.600
Abschreibungen auf Anlagevermögen	6.882	5.581
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	238	0
Zunahme der Rückstellungen	1.463.425	3.183
Abnahme der Forderungen aus Rechteverwertung	17.907	21.817
Abnahme der übrigen Aktiva (ohne flüssige Mittel)	10.906	6.759
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.461	5.059
Zunahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	126.681	-40.017
Abnahme der übrigen Passiva	-304	304
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	9.884.835	2.993.286
II. Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-27.400	-2.443
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-27.400	-2.443
III. Finanzierungstätigkeit		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-1.763.660	-2.712.066
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-7.183.811	-1.307.800
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-8.947.471	-4.019.866
IV. Veränderung der liquiden Mittel		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	909.964	-1.029.023
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.121.078	3.150.101
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.031.042	2.121.078

***) Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

Lagebericht für das 41. Geschäftsjahr 2017

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft 1976 von fünf Filmherstellern. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, z. T. Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, z. T. Belgien, Tschechien, Lettland). In den Niederlanden unterhält die GÜFA eine Zweigniederlassung in Middelburg unter der Bezeichnung „GÜFA Benelux“; sie ist im dortigen Handelsregister eingetragen und in den Niederlanden und Belgien tätig.

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch des Gesellschafters, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Demzufolge wird die zum Schluss eines Jahres ermittelte Verteilungssumme nicht vom Beirat festgestellt, sondern die Verteilung der Einnahmen erfolgt seit der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GÜFA gemäß dem neuen VGG ab 1. Januar 2017 aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist. Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen künftig berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus acht Personen. Fünf Mitglieder sind die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufes und des Geschäftsergebnisses 2017

Im 41. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 9,3 Mio. € erzielt (Vorjahr 4,0 Mio. €). Die entsprechend um rd. 5,3 Mio. € gestiegene Verteilungssumme beträgt 8,2 Mio. € (Vorjahr 3,0 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten bleibt rückläufig, im abgelaufenen Jahr um etwa 193 T€ (im Vorjahr um 232 T€). Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) reduzierte sich weiterhin. Diese Entwicklung setzt sich auch in den Ländern Österreich, Niederlande und Belgien, Schweiz, Tschechien, Lettland, Spanien, Schweden, Dänemark und Finnland fort. In diesen Ländern ist die GÜFA selbst oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind – hier ganz besonders bei ersteren - durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken stark rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die neuen Medien (Smartphones, Tablets, Computer, Drucker usw.) kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Nach den Computern konnten endlich auch die Smartphones sowie die Tablets vertraglich erfasst werden. Das gab erhebliche Nachzahlungen der dem BITKOM angeschlossenen Mitglieder an die ZPÜ. Weitere Verhandlungen (u. a. bezüglich Unterhaltungselektronik und Leerträger) bzw. gerichtliche Auseinandersetzungen laufen bzw. werden ausgetragen.

Im Rahmen der mit der VG BILD-KUNST geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2017 ein Betrag in Höhe von 79,8 T€ generiert werden (im Vorjahr 575 T€). Mit weiteren Nachzahlungen im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Nachzahlungen ist zeitnah zu rechnen.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) im abgelaufenen Jahr erhebliche Beträge generiert werden (6,1 Mio. € gegenüber 41,0 T€ im Vorjahr).

Die Rechtswahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 220 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 226) und 183 Filmurhebern (Vorjahr 178).

Zur Rechtswahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Es bestehen Mitgliedschaften bei der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) in Deutschland und der Swiss Anti-Piracy Federation (SAFE) in der Schweiz.

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert. Dabei ist die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 3.031 T€ (Vorjahr: 2.121 T€). Dies entspricht 96,5 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 94,7 %). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Nachzahlungen der ZPÜ für Geräte- und Leerkassettenabgaben der Jahre 2008-2016 in Höhe von 7,5 Mio €, denen Vorabauskehrungen an die Berechtigten in Höhe von 5,9 Mio € gegenüberstehen.
Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft beläuft sich auf 27 (Vorjahr 30). Ausbuchungen mussten in Höhe von 26 T€ (Vorjahr: 58 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen sind absehbar.
Auf der Passivseite machen die sonstigen Rückstellungen den größten Teil der Bilanzsumme aus mit 1.533,6 T€ (48,8 % der Bilanzsumme). Der Anstieg resultiert in Höhe von 1.400 T€ aus den oben genannten Nachzahlungen der ZPÜ für Geräte- und Leerkassettenabgaben, bei denen es aufgrund der Intervention des Deutschen Patent- und Markenamtes zu einer Rückabwicklung in 2017 kommen kann.
Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sind aufgrund der höheren geleisteten Akontozahlungen rückläufig (1.366 T€ gegenüber 2.072 T€ im Vorjahr).
2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Aufgrund der erfolgten Sonderzahlungen der ZPÜ wurden im Berichtsjahr im Gegensatz zum Vorjahr neben den regelmäßigen Vorauszahlungen wieder zusätzliche Vorauszahlungen an Berechtigte getätigt. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr spürbar verbessert. Bei leicht gestiegenen Aufwendungen konnten erhebliche Umsatzzuwächse verzeichnet werden, die zu einem Anstieg der Verteilungssumme um 5,3 Mio. € führte. Hier sind vorrangig die erfolgten Sonderzahlungen durch die ZPÜ für vergangene Jahre in Höhe von 7,5 Mio.€ zu nennen, wovon ein Teilbetrag in Höhe von 1,4 Mio € aufgrund der drohenden Rückabwicklungsverpflichtung zurückgestellt wurde. Durch die VG Bild-Kunst waren im Vorjahr Sonderzahlungen in Höhe von 0,6 Mio. € zu verzeichnen. Hier konnten im abgelaufenen Jahr nur 80 T€ vereinnahmt werden. Die Erträge aus öffentlichen Vorführungen sanken erneut um 193 T€ (im Vorjahr um 232 T€).

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik und Speichermedien. Nachdem sich die Vertreter der Urheber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, konnten sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende November 2016 endlich auf interne Verteilschlüssel einigen. Diese gelten für Smartphones ab 2008, für Tablets ab 2012 und für PCs ab 2015. Nach einer erforderlich gewordenen Mischung der Quoten aus den Studien 2010 und 2015 erhalten die Gesellschafter der ZPÜ zusätzlich für die Jahre 2015-2017 einen jährlichen Sonderbetrag in Höhe von 700 T€. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallende Quote wurde Ende 2017 erfolgreich verhandelt. Die jährlichen Sonderbeträge für die Jahre 2015 und 2016 in Höhe von 1,4 Mio € (Filmausgleich) sind der GÜFA zunächst gezahlt worden, müssen jedoch aufgrund der Interventionen seitens des Deutschen Patent- und Markenamtes zunächst zurückgestellt werden, da eine Rückabwicklung droht. Nach erfolgter Klärung der Zulässigkeit der Ermittlung des sogenannten „Filmausgleichs“ zwischen der ZPÜ und dem DPMA kann die GÜFA im positiven Fall mit einer weiteren Zahlung von 700 T€ für das Jahr 2017 rechnen.

Zu abgabepflichtigen Geräten und Medien sind Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt eingeleitet worden bzw. sind die sich anschließenden Gerichtsverfahren inzwischen beim OLG München und beim BGH anhängig.

Weitere Unsicherheiten ergeben sich aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland. Der Aufnahmeantrag der VG Media befindet sich weiter in Prüfung.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit befriedigend, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmittel-disposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des neuen VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel beigetrieben. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen.

Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (das so genannte „Verwertungsgesellschaftengesetz“, im Folgenden kurz „VGG“) in Kraft. In Bezug auf unsere Gesellschaft wirkte sich das neue Gesetz u.a. dahingehend aus, dass einige Aufgaben, die bislang von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen wurden, nun von der Mitgliederhauptversammlung übernommen werden, die im März 2017 ihre konstituierende Sitzung abgehalten hat. Es wurde eine Anlagerichtlinie verabschiedet, deren Beachtung durch § 25 VGG gefordert wird und deren Einhaltung gemäß § 57 Abs. 2 VGG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch unseren Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist, erstmalig dann zum Jahresabschlussstichtag 31. Dezember 2017. Wir beurteilen das Risiko in diesem Bereich als sehr gering.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten - wie bisher - stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten spürbar zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich verstärkt und wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Die Bemühungen um mehr Rechtswahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Leerträgerabgaben). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Nach den erfolgten Nachzahlungen seitens der ZPÜ erwarten wir für das Jahr 2018 wieder Rückgänge der Umsätze auf ein Niveau der Vorjahre. Die Verteilungssumme wird daher erheblich geringer ausfallen.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig verhalten positiv. Wir werden auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

E. Zweigniederlassungen

Die Aktivität der Zweigniederlassung in Middelburg/Niederlande wurde aus Kostengründen reduziert. Der Anteil an der Verteilsumme beträgt 1,2 % an dem verteilungsfähigen Ergebnis (Vorjahr 3,4 %).

Düsseldorf, 23. Februar 2018

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Geschäftsführung

Klaus Macke

Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 1 HGB

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

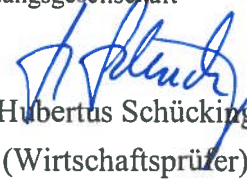
Düsseldorf, 23. Februar 2018



Claus Hoffmann
(Wirtschaftsprüfer)

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)



GÜFA Gesellschaft zu Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf

Anlage VII

Spaltung der Bilanz zum 31. Dezember 2017 auf die Zentrale in Düsseldorf/Deutschland und die Betriebsstätte in Middelburg/Niederlande

Aktiva	Deutschland		Niederlande		GmbH		Passiva		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	Deutschland	Niederlande	
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Software	3,00	0,00	0,00	3,00			30.000,00	0,00	30.000,00
II. Sachanlagen									
Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.574,10	17,00	17,00	31.591,10			30.000,00	0,00	30.000,00
	31.577,10	17,00	17,00	31.594,10					
B. Umlaufvermögen									
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten	56.151,97	8.325,00	8.325,00	64.476,97			1.271.242,55	95.151,00	1.366.393,55
2. Sonstige Vermögensgegenstände	13.313,34	90,00	90,00	13.403,34			23.846,99	0,00	23.846,99
	69.465,31	8.415,00	8.415,00	77.880,31			1.295.089,54	95.151,00	1.390.241,54
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.936.650,93	94.391,00	94.391,00	3.031.041,93			1.472.229,67	100.116,00	1.572.345,67
	3.006.116,24	102.806,00	102.806,00	3.108.922,24			0,00	0,00	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	467,00	447,00	447,00	914,00					
	3.038.160,34	103.270,00	103.270,00	3.141.430,34			3.038.160,34	103.270,00	3.141.430,34

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH,
Düsseldorf**

**Spaltung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
auf die Zentrale in Düsseldorf/Deutschland und die Betriebsstätte in Middelburg/Niederlande**

	D	NL	GmbH
	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	9.186.010,34	120.414,00	9.306.424,34
2. Sonstige betriebliche Erträge	20.859,20	1.991,00	22.850,20
	9.206.869,54	122.405,00	9.329.274,54
3. Materialaufwand			
Aufwand für bezogene Leistungen	-24.097,60	0,00	-24.097,60
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-532.455,07	-11.490,00	-543.945,07
b) Soziale Abgaben	-77.652,40	-2.860,00	-80.512,40
	-610.107,47	-14.350,00	-624.457,47
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6.781,74	-100,00	-6.881,74
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-420.376,25	-12.895,00	-433.271,25
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.104,29	91,00	3.195,29
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-120,41	0,00	-120,41
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.148.490,36	95.151,00	8.243.641,36
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-903,40	0,00	-903,40
11. Sonstige Steuern	-1.098,47	0,00	-1.098,47
	8.146.488,49	95.151,00	8.241.639,49
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-8.146.488,49	-95.151,00	-8.241.639,49
13. Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung
Sitz:	Düsseldorf
Gesellschaftsvertrag:	Vom 5. Dezember 1975 mit Änderungen bis 12. Dezember 2016
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf HR B 5479
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens	<ol style="list-style-type: none">(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischem und pornografischem Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung dieses Zwecks an den Zusammenschlüssen anderer Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Sie ist auch berechtigt, Inkassomandate von anderen Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, sofern diesen die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist.(3) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
Zweigniederlassung:	In Middelburg/Niederlande unter der Bezeichnung GÜFA Nederland-Benelux, eingetragen im Verzeichnis der Kamer van Koophandel (Handelsregister), Middelburg Nr. 22032582.

Kapitalverhältnisse und Gesellschafter: An der Gesellschaft sind zum Bilanzstichtag mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

	Stamm- einlage (nominal) EUR	Beteili- gungs- quote %
Edouard Stöckli, Schwendt/Österreich	3.420,00 5.130,00 5.280,00	46,1
Hans-Georg Rehs senior, Bo- chum	7.920,00	26,4
Herr Oliver Czech, Duisburg	1.680,00 2.520,00	14,0
Rex Film GmbH, Rüsselsheim	1.200,00 1.800,00	10,0
Peter Listican, Düsseldorf	420,00 630,00	3,5
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

Das Stammkapital der Gesellschaft ist voll eingezahlt.

Organe der Gesellschaft:

Organe der Gesellschaft waren bis zum 31. Mai 2016 Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung. Nach Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 sind es zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).

Geschäftsführer: Herr Klaus Macke seit 1. Juli 2005, alleinvertretungsberechtigt, von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Kasernenstraße 1
D-40213 Düsseldorf
Telefon 0211 / 610790-0
Telefax 0211 / 610790-40

www.mecklenburg-hoffmann.de
info@mecklenburg-hoffmann.de